

# KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 29.01.2015

## GEMEINDENFINANZIERUNG FÜR 2015

Vorausgeschickt, dass für das Jahr 2016 die Lokalfinanzregelung einschließlich der Aufteilung der Geldmittel unter den Gemeinden unter Berücksichtigung der institutionellen Reform einer Überprüfung und Überarbeitung bedarf;

Vorausgeschickt, dass die Gemeinden bereits für 2015 zwecks Gewährleistung der Dienste und zum Zwecke der Steigerung der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit zu Reorganisationsmaßnahmen bzw. zur Einleitung des Reorganisationsprozesses angehalten werden;

Vorausgeschickt, dass aufgrund der anstehenden Reorganisation der Verwaltungstätigkeit für die Gemeinden für das Jahr 2015 bzw. bis zum Inkrafttreten der institutionellen Reform ein Personalaufnahmestopp für Stellen mit Vertrag auf unbestimmte Zeit eingeführt wird;

Vorausgeschickt, dass mit eigener Zusatzvereinbarung, die innerhalb 31. März 2015 abgeschlossen wird, die Detailregelung betreffend Reorganisationsmaßnahmen bzw. Einleitung des Reorganisationsprozesses und Personalaufnahmestopp einschließlich der Sanktionen bei Nichteinhaltung festgelegt wird;

Treffen die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden, der Landeshauptmann und der Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

### Vereinbarung:

Zwecks Gewährleistung der Dienste und zum Zwecke der Steigerung der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit haben alle Gemeinden Reorganisationsmaßnahmen zu ergreifen bzw. die Einleitung des Reorganisationsprozesses vorzunehmen. Ab Unterzeichnung einer eigenen Zusatzvereinbarung, die innerhalb 31. März 2015 abgeschlossen wird, gilt für das Jahr 2015 und jedenfalls bis zum Inkrafttreten der institutionellen Reform für alle Gemeinden ein Personalaufnahmestopp für Stellen mit Vertrag auf unbestimmte Zeit. Mit dieser Zusatzvereinbarung wird die Detailregelung betreffend Reorganisationsmaßnahmen bzw. Einleitung des Reorganisationsprozesses und Personalaufnahmestopp einschließlich der Sanktionen bei Nichteinhaltung festgelegt. Falls die Zusatzvereinbarung nicht innerhalb 31.3.2015 abgeschlossen wird, gilt ab 1. April 2015 bis zum Abschluss der Zusatzvereinbarung ein Personalaufnahmestopp für Stellen mit Vertrag auf unbestimmte Zeit.

### I. BERECHUNGSGRUNDLAGE UND ZUWEISUNGEN FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG 2015

Für das Jahr 2015 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von **308.032.212,17 Euro** zur Verfügung. Dieser Gesamtbetrag wird im Jahr 2015 mit Zusatzvereinbarung um weitere 15.000.000,00 Euro aufgestockt, sobald dieser Betrag

buchhalterisch zur Verfügung steht. Dieser zusätzliche Betrag wird für die Aufstockung des Rotationsfonds für Investitionen verwendet.

Der Gesamtbetrag von **308.032.212,17 Euro** wird folgendermaßen eingesetzt:

### **1. Ordentlicher Fonds : 168.923.120,68 Euro**

Der Gesamtbetrag des ordentlichen Fonds wird folgendermaßen berechnet: vom Betrag von **342.823.527,51 Euro** werden **179.900.406,83 Euro** aufgrund verschiedener staatlicher Maßnahmen, welche das Mitwirken der Gemeinden an der Sanierung des Staatshaushaltes vorsehen, in Abzug gebracht und der daraus resultierende Betrag wird um **6.000.000,00 Euro** aufgrund des Ausgleichs für den abgeschafften Gemeindestromzuschlag erhöht. Dies ergibt den Nettozuweisungsbetrag von Euro **168.923.120,68**.

#### *a) Gemeinden: 166.569.147,00 Euro*

Die Gemeinden erhalten den Betrag von **166.569.147,00 Euro** zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, wobei den einzelnen Gemeinden jene finanziellen Mittel zugewiesen werden, die sich aus der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft berücksichtigen. Bei dieser Zuweisung werden auch die Minder- bzw. Mehrabzüge für das Jahr 2014 berücksichtigt, welche sich aufgrund der Änderung der im Punkt I. Seite 1 der Finanzvereinbarung vom 23.05.2014 unter den Buchstaben D), F) und G) angeführten Abzüge, aufgrund von Minder- bzw. Mehrabzügen für 2013 und den im genannten Anhang festgelegten Berechnungsmodalitäten ergeben.

Als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldendienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 werden den Gemeinden für das Jahr 2015 in Abweichung zum genannten Abkommen insgesamt **14.027.524,56 Euro** von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 1 angeführt.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 1 die Abzüge die laufenden Zuweisungen, erhöht um die Ausgleichszahlungen, übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tätigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP und bei den Zuweisungen zur Deckung der Investitionsausgaben laut Punkt 4 dieser Vereinbarung vorgenommen.

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von **464.191,56 Euro** zugewiesen.

#### *b) Deckung der Dienste*

Bei den Zuweisungen über den ordentlichen Fonds wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze nicht erreicht, wird die laufende Zuweisung um den festgestellten Abgang vermindert.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.



*e) Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht*

Im Jahr 2015 wird der Agentur für *Wohnbauaufsicht* für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden von den laufenden Zuweisungen im Sinne der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang in Abzug gebracht.

*f) Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft*

Zwecks Ermittlung der Finanzkraft in Bezug auf die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft sind die Gemeinden verpflichtet, dem Rat der Gemeinden auf Anfrage die gemeindeeigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft schriftlich mitzuteilen bzw. zu bestätigen, welche in Südtirol Wasserkraftwerke aufgrund von Wasserkonzessionen, vertraglich erworbenen Nutzungsrechten, tatsächlichen Nutzungen und bei verfallenen Wasserkonzessionen, von provisorischen Ermächtigungen zur Inbetriebnahme betreiben. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen werden den betroffenen Gemeinden, zusätzlich zu den ordentlichen Abzügen, für die Jahre, welche von der Verletzung der Mitteilungspflicht betroffen sind, die entsprechenden Einnahmen aus der Stromproduktion in doppelter Höhe abgezogen. Die Einhaltung dieser Meldepflichten werden vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften der Landesverwaltung überprüft.

**2. *Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes:*  
350.000,00 Euro**

Für die *Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes* wird im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird unter den *Bezirksgemeinschaften* und der *Gemeinde Bozen* aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen *Fahrradwege* aufgeteilt, vorausgesetzt der *Fahrradweg* ist fertiggestellt, befahrbar und *Haftpflicht* versichert. Der Antrag für die *Zuweisung* ist zusammen mit dem *Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung* bei der *Landesabteilung Örtliche Körperschaften* binnen 30.6.2015 einzureichen.

**3. *Darlehen:* 62.049.821,84 Euro**

Für die volle *Übernahme* oder *Bezuschussung* von *Darlehen*, die in den vergangenen Jahren für *öffentliche Bauten* aufgenommen wurden, werden folgende Beträge eingesetzt :

Tilgung von Darlehen, die vor 1977 aufgenommen wurden		12.810,94 Euro
Tilgung von Darlehen aufgrund von Art. 6, L.G. Nr. 6/1992	bereits aufgenommene Darlehen	62.037.010,90 Euro
	Insgesamt	62.049.821,84 Euro

Für neue *Darlehen*, die bei der *staatlichen Depositenbank* oder beim *regionalen Rotationsfonds* aufgenommen werden, werden aus dem *Lokalfinanzfonds* keine *Tilgungszuschüsse* mehr gewährt.

## Regionaler Rotationsfonds (R.G. Nr. 3/1991 und Nr. 21/1993)

Gemeinden sowie Konsortien und Gesellschaften, an denen ausschließlich Gemeinden und Bezirksgemeinschaften beteiligt sind, sind berechtigt, Darlehen beim regionalen Rotationsfonds aufzunehmen.

Für die Aufnahme dieser Darlehen ist die präventive Ermächtigung durch den Gemeindenverband erforderlich. In der Ermächtigung wird sowohl die Höhe des Darlehens als auch die Laufzeit des Darlehens festgelegt.

### Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

## 4. Kapital- und Investitionsausgaben : 70.046.850,49 Euro

Der Betrag von 67.046.850,49 Euro wird den Gemeinden zu 25% nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen und zu 75% nach den Bedarfskriterien für die fixen Kapitalzuweisungen gemäß Tabelle 2 und dem dazugehörigen Anhang.

Die Zuweisung der 25% nach den Kriterien laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines Vorschlages einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor des Ressorts Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden, jenem der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt. Der Direktor des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten fungiert als Berichterstatter.

Für das Jahr 2015 kommen für die Gewährung der Zuweisungen im Sinne des Art. 5 LG 27/1975 folgende Richtlinien zur Anwendung:

- a) Im Sinne des Art. 5 LG 27/1975 werden Vorhaben finanziert, die notwendig und dringend sind und die wegen der Finanzlage der Gemeinde sonst nicht ausgeführt werden können. Im entsprechenden Antrag sind die Notwendigkeit und die Dringlichkeit des Vorhabens zu begründen und die Finanzlage der Gemeinde, welche die Gewährung einer Zuweisung rechtfertigt, zu erläutern.
- b) Bei Vorlage des Gesuches müssen ein Ausführungsprojekt und ein vollständiger Finanzierungsplan vorliegen. Außerdem müssen die Vermögensverhältnisse geklärt sein.
- c) Wenn für das Vorhaben aufgrund anderer Landes- oder Regionalbestimmungen eigene Finanzierungsquellen vorgesehen sind, muss zuvor auf diese zurückgegriffen werden.
- d) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ist eine angemessene Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung sicherzustellen.
- e) Die außerordentliche Instandhaltung, Sanierung und Wiedergewinnung sowie die Fertigstellung von Vorhaben haben Vorrang vor neuen Bauvorhaben.
- f) Vorhaben zur Erfüllung der institutionellen Aufgaben (Grunddienste) der Gemeinde haben Vorrang vor anderen Infrastrukturmaßnahmen.

g) Gemeinsame Vorhaben mehrerer Gemeinden und Vorhaben in Gemeinden in schwieriger Wirtschaftslage können auch in Bezug auf die Höhe der Zuweisungen besonders berücksichtigt werden.

h) Bei der Bewertung der Anträge wird darauf geachtet, eine möglichst ausgewogene Zuteilung der Mittel auf die Gemeinden vorzunehmen. Dabei können die Zuweisungen der letzten Jahre berücksichtigt werden, um eine angemessene Rotation der Zuweisungen zu gewährleisten.

Die Anträge um Zuweisungen von Mitteln laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 sind innerhalb 31. März 2015 und 30. September 2015 an das Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten zu richten. Hierfür ist der Vordruck zu verwenden, welcher auf der Internetseite des Amtes abrufbar ist. Innerhalb April 2015 bzw. Oktober 2015 wird die Arbeitsgruppe die Anträge bewerten und dem Landesrat einen Vorschlag für die Zuteilung der Mittel unterbreiten.

Der Betrag von 3.000.000,00 Euro wird für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen, als Ergänzung zum Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgt aufgrund eines einvernehmlichen Gutachtens von Seiten der Vertretung der Gemeinden.

Der Betrag von 4.500.000,00 Euro für die Finanzierung von übergemeindlichen Fahrradwegen (Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %) bleibt außerhalb des Lokalfinanzfonds.

## 5. Weitere Zuweisungen: 3.557.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

Zinsbeiträge an die Gemeinden aufgrund des L.G. Nr. 12/1985	100.000,00 Euro
Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.049.000,00 Euro
für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung von Investitionsausgaben	100.000,00 Euro
Insgesamt	3.557.800,00 Euro

## II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Im Jahr 2015 werden den Gemeinden über den Rotationsfonds für Investitionen laut LG. Nr. 6/1992 i.g.F. 33.104.619,16 Euro zur Verfügung gestellt, wobei 3.104.619,16 Euro dem Lokalfinanzfonds angelastet und 30 Mill. Euro vom Land Südtirol bereitgestellt werden. Der Gesamtbetrag ergibt sich folgendermaßen: 50.740.221,16 Euro abzüglich von 17.635.602,00 Euro als Beteiligung der Gemeinden an der Sanierung des Staatshaushaltes. Die in den letzten Jahren nicht zugewiesenen Geldmittel des Rotationsfonds stehen den Gemeinden im Jahre 2015 auch zur Verfügung.

Für das Jahr 2015 wird folgende Regelung festgelegt:

### 1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Aus dem Rotationsfonds werden Finanzierungen für folgende öffentliche Bauvorhaben gewährt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2015);

- Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2015);
- Wasserleitungen und Kanalisierungen;
- Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen laut dem genehmigten Investitionsprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2015);
- andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse.

Nicht finanziert werden Einrichtungsgegenstände, Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung (ausgenommen öffentliche Beleuchtung), Carabinierikasernen, Bau und Ankauf von Wohnungen und die Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, soweit absetzbar.

## 2. Begünstigte Körperschaften

Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds werden Gemeinden und, sofern vom Gesetz vorgesehen, Gesellschaften mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung zugewiesen. Die Finanzierungen werden den Gemeinden auch dann gewährt, wenn sie die entsprechenden Geldmittel an Private weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

## 3. Aufteilung der Mittel des Rotationsfonds

Die Mittel des Rotationsfonds für Investitionsausgaben werden im Jahr 2015 folgendermaßen eingesetzt:

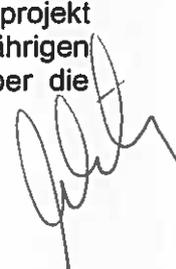
Für Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	12.104.619,16 Euro
Für Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	4.000.000,00 Euro
Für Wasserleitungen und Kanalisierungen	5.000.000,00 Euro
Für Altenheime, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen	4.000.000,00 Euro
Für andere finanzierbare Bauvorhaben	8.000.000,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>33.104.619,16 Euro</b>

## 4. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

### a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die

Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

#### *b) Verfahren*

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.

Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Finanzierungsanträge im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhabens und dessen Ausmaß.

Bei negativem Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Nach Gewährung der Finanzierung hat die Gemeinde als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge eine entsprechende Zahlungsvollmacht ihrem Schatzmeister zuzustellen. Das Original der dem Schatzmeister zugestellten Zahlungsvollmacht ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung der Finanzierung bzw. ab Aufforderung durch das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, zu übermitteln.

### **5. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten**

Die beantragte Finanzierung muss zumindest 100.000,00 Euro ausmachen. Für Schul- und Kindergartenbauten sowie für Alten- und Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen werden die im Stufenplan für das Jahr 2015 vorgesehenen Beträge berücksichtigt. Für die anderen Bauvorhaben kann die Gewährung der Finanzierungen für Beträge von mehr als 1.000.000,00 Euro auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. Im Falle von mehrjährigen Finanzierungen werden die für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehenen Beträge im Rahmen der entsprechenden Finanzvereinbarungen bereitgestellt. Im betreffenden Jahr ist jedenfalls ein weiterer Finanzierungsantrag zu stellen.

Die im Kindergarten- oder Schulbautenprogramm vorgesehenen Finanzierungen müssen innerhalb des zweiten Jahres nach deren Ausweisung im Stufenplan beantragt werden. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein Finanzierungsantrag gestellt, werden die entsprechenden Beträge für andere Vorhaben verwendet.

Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 20 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

#### **5.1 Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm**

Es werden die anerkannten Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

Für die Beträge über den Standardkosten können Finanzierungen gemäß dem nachfolgenden Punkt 5.4 beantragt werden. Ab 2016 werden diese Finanzierungen für Beträge über den Standardkosten nicht mehr gewährt.

Auch Musikschulen, die im Schulbauprogramm aufgenommen sind, werden zur Finanzierung zugelassen.

## 5.2 Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens die Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 4,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für die restlichen Kosten können Finanzierungen gemäß nachfolgendem Punkt 5.4 beantragt werden. Ab 2016 werden diese Finanzierungen für Beträge über den Standardkosten nicht mehr gewährt.

## 5.3 Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, Altenwohnungen

### a) Wasserleitungen, Kanalisierungen

Finanziert werden Wasserleitungen und Kanalisierungen. Für jene Kosten für Hauptsammler und Kläranlagen, welche nicht durch Verlustbeiträge des Landes abgedeckt werden, können Finanzierungen beantragt werden, welche die Gemeinden verpflichten, jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages zurückzuzahlen. Für die Kosten für die Sanierung oder Erneuerung von Wasserleitungen und Kanalisierungen, welche nicht durch Verlustbeiträge des Landes (BLS) abgedeckt werden, können Finanzierungen beantragt werden, welche die Gemeinden verpflichten, jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages zurückzuzahlen.

Für jene Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzierungsantrages, je nachdem, einen gemäß den nachfolgenden Modalitäten errechneten Trinkwasser- bzw. Abwassertarif haben, welcher unterhalb der Durchschnittstarife von 0,32 Euro pro m<sup>3</sup> für Trinkwasser bzw. 0,88 Euro pro m<sup>3</sup> für Abwasser liegt, kommt bei Finanzierungen für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen folgende jährliche Rückzahlungsquote zur Anwendung:

- für jenen Teilbetrag der Finanzierung, durch deren jährliche Rückzahlung der Tarifdurchschnitt erreicht wird, kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 5,00% zur Anwendung;
- für den restlichen Teil der Finanzierung kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 2,50% zur Anwendung.

Für die gegenständliche Regelung gelten nachstehende Berechnungsmodalitäten.

Der Trinkwasser- bzw. Abwassertarif wird ermittelt, indem der für das Jahr 2013 den Abnehmern für Trinkwasser bzw. Abwasser in Rechnung gestellte Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer durch, je nachdem, die dafür in Rechnung gestellte Gesamttrinkwassermenge bzw. Gesamtabwassermenge dividiert wird (=ermittelter Tarif).

Die Differenz auf den Durchschnittstarif wird festgestellt, indem vom Durchschnittstarif der ermittelte Tarif in Abzug gebracht wird (=Differenz auf den Durchschnittstarif).

Die Auswirkung der Finanzierung auf den Tarif wird errechnet, indem für den zu finanzierenden Betrag zunächst der Betrag der jährlichen Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% ermittelt und in der Folge der ermittelte Betrag, je nachdem, durch die im Jahr 2013 den Abnehmern in Rechnung gestellte Trinkwassermenge oder Abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, dividiert wird (=errechnete Tariferhöhung).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem der Gesamtbetrag der Finanzierung durch die

errechnete Tarifierhöhung dividiert und mit der Differenz auf den Durchschnittstarif multipliziert wird (Teilbetrag zu 5,00%).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 2,50% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem vom Gesamtbetrag der Finanzierung der ermittelte Teilbetrag zu 5,00% in Abzug gebracht wird (= Teilbetrag zu 2,50%).

Die Gemeinde muss zusammen mit dem Finanzierungsantrag für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen, je nachdem, folgende Daten mitteilen: Gesamtrinkwassermenge oder Gesamt-  
abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, und der entsprechende Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern für das Jahr 2013 in Rechnung gestellt worden sind.

#### *b) Alten- und Pflegeheime sowie Altenwohnungen*

Finanziert werden Alten- und Pflegeheime und betreute Wohnformen für Senioren sowie der Bau und Ankauf von Altenwohnungen im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.

60 % des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten im Falle von Alten- und Pflegeheimen und betreuten Wohnformen für Senioren sowie pro Wohnung im Fall von Altenwohnungen werden über einen Verlustbeitrag des Landes finanziert.

Voraussetzung für die Gewährung des Verlustbeitrages und den darauffolgenden Zugang zum Rotationsfonds ist die Aufnahme des Bauvorhabens in das Investitionsprogramm auf der Grundlage eines von der Gemeinde vorgelegten Konzeptes.

Das Investitionsprogramm wird einvernehmlich von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und der Landesabteilung Soziales sowie dem Direktor des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt. Der Direktor des Landesamtes für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten fungiert als Berichterstatter.

Die Genehmigung des Investitionsprogramms erfolgt mit Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden.

Das Investitionsprogramm sieht einen Stufenplan für die Finanzierung der Bauvorhaben vor.

Die Finanzierung aus dem Rotationsfonds kann der jeweils zuständigen Gemeinde auch dann gewährt werden, wenn der Verlustbeitrag einer privaten Körperschaft im Sinne des Landesgesetzes vom 30.04.1991, Nr. 13 gewährt wird. Dies setzt die Aufnahme des Bauvorhabens in das Investitionsprogramm voraus, auf der Grundlage eines Konzeptes, aus dem das öffentliche Interesse am Bauvorhaben hervorgeht. Voraussetzung ist weiter, dass eine Vereinbarung gemäß Artikel 16 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13 zwischen der Gemeinde und der privaten Körperschaft abgeschlossen wird.

Für die Finanzierung im Ausmaß von 40 % des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten im Falle von Alten- und Pflegeheimen sowie betreuten Wohnformen für Senioren hat die Gemeinde jährlich 2,50 % des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

Für die Finanzierung im Ausmaß von 40 % des Fixbetrages pro Wohnung im Fall von Altenwohnungen hat die Gemeinde jährlich 2,50 % des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00 % zu Lasten der Gemeinde beantragt werden. Ab 2016 werden diese Finanzierungen für Beträge über den Fixbeträgen nicht mehr gewährt.

In Erstanwendung können die Finanzierungen jedenfalls auch dann gewährt werden, wenn der Landesbeitrag von 60% bereits im Jahr 2014 gewährt worden ist.

#### **5.4 Andere Bauvorhaben**

Die Gemeinde hat jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

## 6. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.

Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70% und für alle anderen Finanzierungen 50% der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25% der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.

Beim Ankauf von Immobilien werden 70% der Finanzierung nach Vorlage des Vertrages und die restlichen 30% nach Vorlage des Grundbuchsdekretes ausbezahlt.

Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung (von 6 Jahren ab der Gewährung der ersten Finanzierung bei mehrjährigen Finanzierungen) vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann die vom vorangehenden Punkt 4 vorgesehene Arbeitsgruppe auf Antrag der Gemeinde die Frist für die Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten um höchstens 2 Jahre verlängern. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

Wird innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung keine Auszahlung beantragt, so wird die Finanzierung widerrufen. Für diesen Fall sind für den Zeitraum der Bereitstellung der Mittel die gesetzlichen Zinsen geschuldet. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Gemeinde auf eine ihr zugesagte Finanzierung verzichtet. Die bereits überwiesenen Rückzahlungsraten abzüglich der geschuldeten Zinsen werden rückerstattet. Dieser Absatz gelangt ab dem 01.01.2012 zur Anwendung.

## 7. Rückzahlung der Beträge

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgenden Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Für Finanzierungen von Schulen und/oder Kindergärten können für die Rückzahlung der Beträge die Mittel verwendet werden, welche die Gemeinden als fixe Kapitalzuweisungen erhalten.

Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche sich aufgrund einer Programmvereinbarung (Art. 65 D.P.Reg. Nr. 3/L/2005) an der Finanzierung einer übergemeindlichen Schule beteiligen.

Die Landesregierung kann ausnahmsweise auch für die Finanzierungen von Alten- und Pflegeheimen die Rückzahlung der Beträge über die fixen Kapitalzuweisungen zulassen.

## III. STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT 2015

Im Sinne des Artikels 12 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 wird Folgendes vereinbart:

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften basiert auf den Modalitäten des Finanzsaldos nach gemischter Kompetenz und ist auf den Zeitraum 2014-2017 ausgelegt. Dabei ergibt sich der Finanzsaldo 2015 auf Landesebene zwischen endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben aus der Summe der Beträge, die sich auf der Differenz der Feststellungen und Verpflichtungen für die laufenden Posten und aus der Differenz zwischen Einhebungen und Zahlungen für die Investitionsposten, bei denen die Feststellungen aus der Aufnahme von Schulden beim Rotationsfonds für Investitionen gemäß Landesgesetz vom 14. Februar 1992, Nr. 6, Artikel 7/bis berücksichtigt werden, ergeben. Die Einnahmen aus der Einhebung von Guthaben und die Ausgaben aus der Gewährung von Krediten und Vorschüssen werden nicht berücksichtigt

Das für das Jahr 2015 definierte Sparziel für die 116 Gemeinden und die sieben Bezirksgemeinschaften beträgt 14 Millionen Euro. Davon werden 12 Millionen Euro von den 116 Gemeinden und 2 Millionen Euro von den sieben Bezirksgemeinschaft eingespärt.

## **IV. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **1. Termin Haushaltsvoranschlag 2015**

Der Haushaltsvoranschlag für 2015 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Jänner 2015 zu genehmigen.

### **2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP**

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2015 im Sinne des Art. 27 des Gv.D. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 15.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbsteuer auf.

### **3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen**

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B.

- beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht oder
- beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag,

wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

### **4. Wirtschafts- und Finanzplan**

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.186.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

## 5. Pflichtschulen und Musikschulen

### 5.1. Beteiligung an den Investitionskosten von übergemeindlichen Schulbauvorhaben

a) An der Finanzierung der anerkannten Standardinvestitionskosten der übergemeindlichen deutsch- und ladinischsprachigen Mittelschulen sowie der italienischsprachigen Mittelschule in Leifers beteiligen sich ab dem Jahr 2013 die Gemeinden des Einzugsgebietes der jeweiligen Mittelschule laut beiliegender Tabelle 3 in folgendem Ausmaß: 15% übernimmt die Sitzgemeinde, während die restlichen Kosten unter allen Gemeinden des Einzugsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Im Falle von zwei oder mehreren Mittelschulen in der Sitzgemeinde werden, zwecks Beteiligung der Gemeinden des Einzugsgebietes dieser Schulen, die Investitionskosten für die beiden bzw. mehreren Mittelschulen gemeinsam und einheitlich berücksichtigt. Die Aufteilung der nicht der Sitzgemeinde anzulastenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamtzahl der einzelnen Gemeinden des Einzugsgebietes.

b) An der Finanzierung der anerkannten Standardinvestitionskosten der anderen übergemeindlichen italienischsprachigen Mittelschulen sowie der Musikschulen beteiligt sich ab dem Jahr 2013 die Sitzgemeinde im Ausmaß von 15%, während die restlichen Kosten unter den betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden. Die durchschnittliche Schülerzahl der letzten drei Jahre wird jedes Jahr neu berechnet.

Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Investitionskosten entsteht:

- sobald 1 (ein) Schüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die übergemeindliche Mittelschule/Musikschule besucht;
- und bei Musikschülern, wenn es sich dabei nicht um erwachsene Musikschüler handelt, das heißt volljährige und erwerbstätige Personen. Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die erforderlichen Informationen.

c) Die vermögensrechtlichen Aspekte sowie alle weiteren Modalitäten legen die Sitzgemeinde und die anderen betroffenen Gemeinden in einem Einvernehmensprotokoll fest.

#### d) Übergangsregelung

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben/Mittelschulen, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012.

### 5.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen und Musikschulen

#### a) Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen)

Falls 5% der Schüler, welche dieselbe Pflichtschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt.

Im Falle von 2 oder mehreren Pflichtschulen in der Sitzgemeinde ergibt sich der zu verrechnende Betrag aus den Betriebskosten der beiden oder mehreren Pflichtschulen dividiert durch die Gesamtzahl aller eingeschriebenen Schüler.

Als Betriebskosten für die Mittelschule gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Als Betriebskosten für die Grundschule gelten jene für die Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten, Reinigungsspesen (Personal) sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Pauschalbetrag von 300,00 Euro pro Schüler verrechnet, außer eine der betroffenen Gemeinden verlangt die Verrechnung der effektiven Kosten. Die weiteren Modalitäten werden mit einem Einvernehmensprotokoll festgelegt.

#### **b) Musikschulen**

Falls Schüler, welche eine Musikschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter den betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt. Als Schüler gelten jedenfalls auch volljährige und erwerbstätige Personen. Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die erforderlichen Informationen.

Als Betriebskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, allfällige Mieten.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Pauschalbetrag von 90,00 Euro pro Schüler verrechnet.

Ab 10 Schülern pro Gemeinde, welche nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, müssen die betroffenen Gemeinden mit der Sitzgemeinde ein Einvernehmensprotokoll abschließen, mit welchem alle weiteren Modalitäten festgelegt werden.

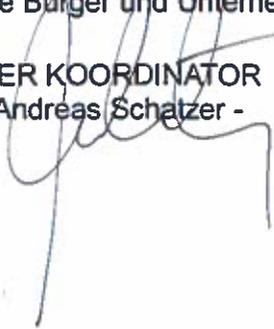
## **V. ABSICHTSERKLÄRUNG**

Das Land Südtirol und der Rat der Gemeinden treffen außerdem folgende Vereinbarungen:

a) Das Verhältnis Land-Gemeinden wird bei der finanziellen Ausstattung der Gemeinden neu definiert. Ziel ist es, auf jeden Fall zu gewährleisten, dass sowohl dem Land Südtirol als auch den Gemeinden ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben zur Verfügung stehen.

b) Künftig werden die mit Landesgesetz zu regelnden Lokalsteuern sowie die Regelung der Gemeindefinanzierung so gestaltet, dass bezüglich Steuerbelastung und Steuererleichterung für die Bürger und Unternehmen Land und Gemeinden gemeinsam verantwortlich zeichnen.

DER KOORDINATOR  
- Andreas Schatzer -



DER LANDESHAUPTMANN  
- Dr. Arno Kompatscher -



DER LANDESRAT  
- Arnold Schuller -

